

Sehr geehrte Kreistagsmitglieder,

prüfen Sie bitte sorgfältig, bevor Sie diesem Vorhaben Ihre Stimme geben.

Berücksichtigen Sie auch die Aspekte Tierschutz, Umwelt- und Klimaschutz.

Vielen Dank!

PS: Auf der Rückseite finden Sie Informationen über eine erfolgreiche alternative ökologische Ziegenhaltung.

Sie möchten weitere Informationen?

Wir empfehlen Ihnen: Hirt/Maisack/Moritz

Tierschutzgesetz

Kommentar

2. Auflage 2007. XLIV, 839 S. In Leinen
Vahlen ISBN 978-3-8006-3230-5

Der Kommentar zum Tierschutz vereint juristisches und veterinärmedizinisches Wissen für die tägliche Praxis und führt seinen Benutzer sicher durch die komplexe Materie. Besonders hilfreich: Der Anhang zu § 2 bewertet für wichtige Tierarten die gängigen Haltungsformen hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit.

Von Almuth Hirt, Vorsitzende Richterin am Obersten Landesgericht a.D., Dr. Christoph Maisack, Richter am Landgericht, und Dr. med. vet. Johanna Moritz, Veterinärdirektorin

http://www.andechser-molkerei.de/fileadmin/PDFs/Andechser_Molkerei_Ziegenmilchbrochure.pdf

Ein Beispiel: Die „Andechser Molkerei“

Artgerechte Ziegenhaltung
Hundert Prozent ökologisch.

Neben der eigenen ökologischen Ziegenhaltung wird die Andechser Molkerei von rund 60 weiteren biologisch arbeitenden Ziegenbauernhöfen in der Region mit frischer und bekömmlicher Ziegenmilch beliefert.

So werden nicht nur hochwertige Ziegenmilchprodukte geschaffen, sondern der Region eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht.

Ein Modell, das sicher auch im Weserbergland zu einem Leuchtturmprojekt werden könnte!

Informationen finden Sie im Internet unter dem angegebenen Link.



Ihr PRO POLLE Team



Das europäische Tierschutzrecht
und
„Europas größte Ziegenhaltung“

An die Kreistagsabgeordneten des
Landkreises Holzminden

Europas größte Ziegenhaltung im Landkreis Holzminden

Der rechtliche Aspekt einer ganzjährigen Stallhaltung

„Ziegen sollten möglichst nicht das ganze Jahr über im Stall gehalten werden. Sind sie während eines erheblichen Teils des



Jahres aufgestallt, so sollten sie in Sicht- und Hörweite von anderen Ziegen oder Tieren sein und genügend Bewegungsraum haben. Sie sollten regelmäßig ins Freie gelassen werden.“

So steht es im Art. 18 Abs. 1 der Empfehlung vom Ständigen Ausschuss des Europarates auf dessen 25. Tagung am 6. November 1992.

Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses sind „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“ (so das Bundesverfassungsgericht, Urte. v 6.7.1999, BVerfGE 101, 1,40.)

Die Bundesregierung hat nach Erlass dieses Urteils folgende Bestimmung in

Nr. 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.2.2000 (BAnz Nr. 36a vom 22. Februar 2000) aufgenommen: „Bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 hat die zuständige Behörde auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der Ständige Ausschuss nach Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10.März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen angenommen hat.“

Daraus folgt: Wird bei der Haltung von Tieren die einschlägige Empfehlung des Ständigen Ausschusses nicht beachtet, so verstößt diese Haltung zugleich gegen § 2 des Tierschutzgesetzes.

Im öffentlichen Recht — zu dem das Tierschutzrecht gehört — ist eine Sollvorschrift



ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift; allerdings lässt eine Sollvorschrift bei Vorliegen besonderer

(atypischer) Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung zu. „Sollen“ bedeutet also „Müssen mit Ausnahmen in atypischen Fällen“. (In diesem Sinne viele Gerichtsurteile, vgl. u. a. VG Stuttgart, Zeitschrift Natur und

Recht 1999, 719; VG Minden, Zeitschrift Agrar- und Umweltrecht 2004, 84; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, München 1999, § 7 Rn 11).

Bei einem Betrieb, der erst neu errichtet wird oder neu mit der Haltung von Ziegen beginnt, kann von keinem „atypischen“ Ausnahmefall ausgegangen werden. Das gilt erst recht, wenn in einem Betrieb tausende von Ziegen in ganzjähriger Stallhaltung gehalten werden sollen.

Die § Konsequenz

Eine baurechtliche Genehmigung für „Europas größte Ziegenmilchanlage“ mit „ganzjähriger Stallhaltung“ auf der ehemaligen Domäne Heidbrink darf nach der Landesbauordnung nicht erteilt werden, da das Vorhaben gegen § 2 TierSchG und damit gegen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift verstößt.

Quelle: Herr Dr. Maisack, Wissenschaftsbeirat der Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt

Internet: www.Albert-Schweitzer-Stiftung.de